

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 76. Verordnung des Rektorats über Zulassungsregelungen für das Masterstudium Psychologie an der Universität Salzburg

### Geltungsbereich

§ 1. (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl I 2002/120 i.d.F. BGBl I 2009/81, werden an der Universität Salzburg für das Masterstudium Psychologie nach Stellungnahme des Senates und aufgrund der Genehmigung durch den Universitätsrat vom 28. März 2011 Zugangsbeschränkungen in Form eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung angeordnet. Das Aufnahmeverfahren wird einmal jährlich für das unmittelbar darauf folgende Studienjahr durchgeführt.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Salzburg beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.

(3) Ausgenommen sind Studierende, die im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes befristet zuzulassen sind.

(4) Die Zulassungsregelungen gelten auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Psychologie zugelassen worden sind und an die Universität Salzburg wechseln.

(5) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen spätestens im unmittelbar darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

### Studienplätze

§ 2. Für das Masterstudium Psychologie wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mit 150 festgelegt.

### Anmeldung und Unkostenbeitrag

§ 3. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist der Abschluss des Bachelorstudiums Psychologie an der Universität Salzburg oder der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, die rechtzeitige Anmeldung zum Aufnahmeverfahren und die Bezahlung eines Unkostenbeitrages in der Höhe von € 30,--. Die Anmeldefristen, die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen, die für die Bezahlung des Unkostenbeitrages festgelegten Einzahlungsfristen und die notwendigen Kontaktdaten werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Homepage der Universität Salzburg bekanntgemacht.

(2) Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit solcher Studien entscheidet der Vizerektor für Lehre aufgrund einer fachlichen Beurteilung des Fachbereiches Psychologie.

(3) Sollte der Unkostenbeitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist (Abs. 1) am Konto der Universität Salzburg eingelangt oder der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zuordenbar sein, gilt die Anmeldung als zurückgezogen. Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen. Unkostenbeiträge, die außerhalb der festgelegten Frist an der Universität Salzburg einlangen, werden rückerstattet. Ebenso werden Unkostenbeiträge von Bewerberinnen und Bewerbern rückerstattet, die sich noch während der Anmeldefrist ordnungsgemäß wieder abmelden oder bei denen eine Zulassung zum Aufnahmeverfahren mangels gleichwertigen Studiums nicht möglich ist. Erscheinen Bewerberinnen und Bewerber trotz gültiger Anmeldung nicht zur Aufnahmeprüfung (aus welchem Grund auch immer) oder entfällt die Aufnahmeprüfung gemäß Abs. 6, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Unkostenbeitrages.

(4) Wenn die Anzahl der gültigen Anmeldungen (Abs. 1) die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Masterstudium der Psychologie außer vom Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gemäß Abs. 1 von einer Reihung abhängig, die auf Grund eines Aufnahmeverfahrens vor der Studienzulassung von der Studienbehörde erstellt wird.

(5) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der Kontingente zulässig.

(6) Falls die Anzahl der gültigen Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren gültig angemeldet haben und deren Unkostenbeitrag fristgerecht an der Universität Salzburg eingelangt und zuordenbar ist. Die Zulassung zum Studium ist spätestens im unmittelbar darauf folgenden Sommersemester zu beantragen.

### **Aufnahmeverfahren**

**§ 4.** Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt nach Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen und über methodische Basisfertigkeiten, die auf dem Niveau von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen angesetzt werden.

### **Prüfungstermine**

**§ 5.** (1) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienbehörde.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

### **Inkrafttreten**

**§ 6.** Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg